

B e r i c h t

über die Erstellung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2022

des

VBZV Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V.

München

Inhaltsverzeichnis

A. Auftragsannahme	3
I. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	3
II. Auftragsdurchführung	4
B. Grundlagen des Jahresabschlusses	7
I. Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	7
II. Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	7
III. Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	8
C. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse	9
I. Rechtliche Verhältnisse	9
II. Steuerliche Verhältnisse	11
III. Wirtschaftliche Verhältnisse	12
D. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	13
E. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	13
F. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	14
G. Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen	15
H. Erläuterungen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022	16
I. Bilanz	16
Aktiva	16
Passiva	19
II. Gewinn- und Verlustrechnung	23

Anlagen

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2022
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
- Anlage 3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Alle in diesem Bericht enthaltenen Berechnungen wurden mit Nachkommastellen durchgeführt. Aus rechnerischen Gründen können in Tabellen, Textpassagen, in denen gerundete Zahlen enthalten sind, Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (EUR, % usw. auftreten).

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABP	Akademie der Bayerischen Presse
BDZV	Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
EDV	elektronische Datenverarbeitung
eG	eingetragene Genossenschaft
e.V.	eingetragener Verein
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Kto.	Konto
lfd.	laufend
MBT	Mediengesellschaft der Bayerischen Tageszeitung für Kabelkommunikation mbH
Nr.	Nummer
p.a.	per anno
S	Standard
UStG	Umsatzsteuergesetz
vbw	Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.
VBZV e.V.	VBZV Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.
WPO	Wirtschaftsprüferordnung

A. Auftragsannahme

I. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung des Vereins

**VBZV Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V.,
München,**

– nachfolgend auch kurz „VBZV e. V.“ oder „Verband“ genannt –

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie erteilten Auskünften nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln und dabei die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag zur Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen haben wir im Monat Februar 2023 in unseren Kanzleiräumen in München durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, soweit erforderlich und wesentlich, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Der Verband ist in Anlehnung an § 267 Abs. 1 HGB als kleiner Verband einzustufen. Auf die Aufstellung eines Anhangs wurde verzichtet. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt die Besonderheiten des Verbands.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsmäßiger Form im Sinne des *IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7 (03.2021))*, vom Hauptfachausschuss (HFA) verabschiedet am 27.11.2009, über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 3 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ maßgebend.

II. Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut des Auftraggebers.

Vollständigkeitserklärung

Ergänzend hat der Vorstand in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die keinen Ersatz für Erstellungshandlungen und für auftragsabhängig durchzuführende Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit der zu Grunde gelegten Unterlagen darstellt, uns am 28. Februar 2023 schriftlich bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

B. Grundlagen des Jahresabschlusses

I. Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf den EDV-Systemen des Unternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software Navision Financials, Version DE 2.60.F. erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn und Gehalt der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 01.04.2019 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

II. Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

III. Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Buchführung des Auftraggebers ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen unter Zuhilfenahme der Software Abschlussprüfung comfort der DATEV eG erstellt.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

C. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse**I. Rechtliche Verhältnisse**

Firma:	VBZV Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V.
Rechtsform:	e.V.
Gründung am:	21.01.1955
Sitz:	München
Anschrift:	Friedrichstr. 22 80801 München
Name laut Registergericht:	VBZV Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V.
Registereintrag:	Vereinsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	5546
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 26.05.2020
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dauer der Gesellschaft:	unbegrenzt
Gegenstand des Unternehmens:	Der Verband bezweckt die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Verlage der im Verbandsgebiet erscheinenden Zeitungen. Zu den Zwecken des Verbands gehören auf Landesebene insbesondere auch: <ul style="list-style-type: none">• Die Wahrung der Unabhängigkeit der demokratischen Presse.• Die Vertretung der Interessen der Zeitungsverlage gegenüber den Organen des Staates, Behörden und Organisationen besonders auf dem Gebiet des Presserechts, der Publizistik, des Werbewesens, der elektronischen Me-

dien und der Besteuerung, der Papierversorgung und sonstiger allgemeiner wirtschaftlicher Belange.

- Die Erteilung von Auskünften und die Erstattung von Rechtsgutachten in grundsätzlichen Fragen des Zeitungswesens.
- Die Führung von Verhandlungen in sozialrechtlichen Angelegenheiten und der Abschluss von Tarifverträgen. Für Mitglieder nach § 3 Abs. 6 nimmt der Verband keine tarifpolitischen und tarifrechtlichen Interessen wahr und schließt keine Tarifverträge ab.
- Die Benennung und Entsendung von Vertretern des Verlagswesens in Verwaltungsorgane der Sozialversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, des Rundfunkwesens und vergleichbarer Gremien.
- Die Mitwirkung bei der Bildung von Schiedsgerichten.
- Die Bildung einer Schlichtungskommission (§ 11).

Der Verband kann sich auf Initiative des Vorsitzenden, des Vorstands oder eines Drittels seiner Mitglieder mit weiteren Themen befassen. Über die Erweiterung des Verbandszwecks entscheidet der Verband dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, ordentlichen Mitglieder.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband anderen Fachverbänden und sozialrechtlichen Gemeinschaften anschließen, Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

Die Tätigkeit des Verbands ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Geschäftliche Tätigkeiten sind zulässig, soweit und solange es sich um Nebentätigkeiten handelt, die für den ideellen Charakter des Verbands nicht prägend sind.

Der Verband ist berechtigt, im Rahmen des Verbandszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

Der Verband kann gerichtliche Prozesse führen, insbesondere vor den Arbeitsgerichten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Arbeitsgerichtsgesetz und Zivilgerichten, Strafanträge (§ 301 Abs. 2 Strafgesetzbuch) stellen und Strafanzeigen erstatten.

Vorstand:

Der vertretungsberechtigte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Andreas Scherer (1. Vorsitzender), Augsburg

Dr. Laurent Fischer (2. Vorsitzender), Bayreuth

Mitgliederversammlung:

In der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2022 wurden u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2021 wird festgestellt.
- Den beiden Vorsitzenden, dem Vorstand, dem besonderen Vertreter sowie der Verbandsgeschäftsstelle wird für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.

Wesentliche Änderungen der rechtlichen
Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:

Liegen zum Zeitpunkt unserer Berichterstattung nicht vor.

II. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:

München (143) Körpersch./Pers.

Steuernummer:

143/236/80435

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16–18 des UStG.

Die Gesellschaft unterliegt mit ihrem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2020 beim Finanzamt eingereicht.

III. Wirtschaftliche Verhältnisse

Aktuell hat der Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V. (VBZV e.V.) 43 Mitglieder. Die ca. 250 Titel der Mitgliedsverlage weisen eine täglich verkaufte Printauflage von über 2 Mio. Exemplaren aus. Gedruckt und digital kommen ihre Nachrichtenangebote auf eine Reichweite von über 80 % und sind die stärksten Werbeträger nach TV. Sechs der Mitglieder sind reine Digitalunternehmen, die journalistische Inhalte und/oder technische Dienstleistungen wie Publishing Support und User-Services anbieten. Vier Mitglieder sind Persönliche Mitglieder.

Dem VBZV e.V. obliegt die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Bei parlamentarischen, gesellschafts- und medienpolitischen Entwicklungen setzt er sich für die Belange der Branche ein und wirkt so als Transmissionsriemen. Er wahrt das Ansehen des verlegerischen Berufsstandes und tritt für die Unabhängigkeit der demokratischen Presse ein. Den Ansprechpartnern in Politik, Wirtschaft, Medien und Kultur ist der VBZV e.V. ein geschätzter Gesprächspartner.

Seinen Mitgliedern steht der VBZV e.V. als Servicepartner für alle relevanten Fragen des Zeitungsgewerbes zur Verfügung. Marktbeobachtung, Branchen-Marketing und die Beratung der Mitgliedsverlage in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen gehören ebenso zum Leistungsangebot des VBZV e.V. wie die Führung der Tarifverhandlungen und der Abschluss von Tarifverträgen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle sind kompetente Ansprechpartner für sämtliche Fragen des Vertriebs und des Anzeigengeschäfts, aber auch für alle Aspekte der Neuen Medien einschließlich der crossmedialen Entwicklung der bayerischen Tageszeitungen zu diversifizierten Medienhäusern.

Neben zehn weiteren Landesverbänden ist der VBZV e.V. Mitglied des Bundesverbands Digitalpublisher und Zeitungverleger e.V. (BDZV) und wirkt in dessen Gremien mit. Er ist zudem Mitglied der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw) und gehört zu den Trägerverbänden der Akademie der Bayerischen Presse (ABP). Auch in zahlreichen anderen Organisationen ist der VBZV e.V. durch seine Repräsentanten vertreten.

Der Verein betreibt sein Unternehmen in gemieteten Räumen in München.

D. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungs- und Plausibilitätsbeurteilungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Beurteilungen der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen erforderte neben den eigentlichen Erstellungstätigkeiten die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen, die mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass keine Umstände bekannt wurden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprachen.

Weitergehende Beurteilungen von erhaltenen Auskünften und sonstigen Unterlagen wären nur dann erforderlich gewesen, wenn Grund zur Annahme bestanden hätte, dass diese Informationen wesentliche Fehler enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte vorliegen.

Zur Beurteilung der Plausibilität der für die Erstellung des Jahresabschlusses vorgelegten Unterlagen bedurfte es folgender Maßnahmen:

- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlusssausagen
- analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlusssausagen (Vergleiche mit Vorjahreszahlen, Kennzahlenvergleiche)
- Abgleichung des Gesamteindrucks des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen

Der Umfang der vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen wurde vom Grad der Wesentlichkeit und vom Fehlerrisiko der betreffenden Abschlusssausage bestimmt.

Die Befragungen waren im Wesentlichen darauf ausgerichtet, die für die Auftragsdurchführung erforderlichen rechnungslegungsbezogenen internen Prozesse zu verstehen. Eigenständige Aufbau- und Funktionsbeurteilungen wurden dabei jedoch nicht vorgenommen.

E. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Ausführungen zu den Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen sind nach Beurteilung der Plausibilität nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

F. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

G. Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An den Verein VBZV Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V.

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des VBZV Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

München, den 28. Februar 2023

BTR Beratung Treuhand Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Lothar Ponzer

Wirtschaftsprüfer



Ralph-Peter Scholz

Wirtschaftsprüfer

H. Erläuterungen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

I. Bilanz

Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Nutzungsrechte und Software	31.12.2022	EUR	<u>4,00</u>
	31.12.2021	EUR	<u>4,00</u>

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Schutzrechte	2,00	<u>2,00</u>
EDV-Software	2,00	<u>2,00</u>
	<u>4,00</u>	<u>4,00</u>

II. Sachanlagen

Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.12.2022	EUR	<u>51.349,88</u>
	31.12.2021	EUR	<u>51.011,50</u>

Der Ausweis betrifft Mobiliar und Hardware.

Die Abschreibungen erfolgen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach linearer Methode.

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen	31.12.2022	EUR	<u>7.204,74</u>
	31.12.2021	EUR	<u>7.204,74</u>

Der Ausweis betrifft sämtliche Anteile an der Mediengesellschaft der Bayerischen Tageszeitung für Kabelkommunikation mbH, München (MBT). Die Gesellschaft wurde mit Urkunde vom 14.07.1982 des Notars Lehnert in Trostberg (UrNr.: 1515/1982) gegründet. Mit Beschluss vom 30. November 2021 erfolgte eine Kapitalrückführung in Höhe von EUR 50.000,00.

2. Beteiligungen	31.12.2022	EUR	1.227,10
	31.12.2021	EUR	1.227,10

Der Ausweis betrifft die Beteiligung an der Stiftung Versorgungskasse der Deutschen Presse, Hamburg.

Die Beteiligung wurde im Jahr 1974 erworben. Sie beläuft sich auf nominal EUR 1.227,10 und ist nicht veräußerlich. Bisher wurden EUR 613,55 einbezahlt. Damit bestehen zum 31. Dezember 2022 ausstehende Einlageverpflichtungen in Höhe von EUR 613,55.

3. Wertpapiere des Anlagevermögens	31.12.2022	EUR	300.004,29
	31.12.2021	EUR	300.004,29

Die Wertpapiere werden mit den Anschaffungskosten bzw. bei langfristiger Wertminderung mit dem niedrigeren Zeitwert in der Bilanz ausgewiesen.

Der Zeitwert der hausInvest-Wertpapiere beträgt zum 31. Dezember 2022 EUR 313.327,08.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2022	EUR	23.048,90
	31.12.2021	EUR	103.226,29

Die Forderungen werden in einer Saldenliste zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Der Rückgang der Forderungen ist auf im Vorjahr erfolgte Weiterberechnungen der Kosten des Bayerischen Printmedienpreises zurückzuführen, der alle zwei Jahre bundesweit ausgeschrieben wird.

2. Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2022	EUR	21.385,61
	31.12.2021	EUR	12.754,17

	31.12.2022		31.12.2021
	EUR		EUR
UniCredit Bank AG, Mietkaution	5.699,10		5.698,53
Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag	5.498,10		3.994,74
Gewerbesteuer	5.185,01		0,00
Umsatzsteuer	3.703,48		3.060,90
Zinsabgrenzung	1.299,92		0,00
	<u>21.385,61</u>		<u>12.754,17</u>

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	31.12.2022	EUR	1.164.558,23
	31.12.2021	EUR	1.290.785,81

	31.12.2022		31.12.2021
	EUR		EUR
UniCredit Bank AG, Plus 102828615	403.676,15		403.635,79
UniCredit Bank AG, Festgeld 800211549	200.000,00		0,00
Allianz Parkdepot Tagesgeld	150.823,84		400.625,14
Commerzbank AG, Termingeld 227364701	105.000,00		0,00
Commerzbank AG, Termingeld 227364704	100.000,00		0,00
Commerzbank AG, Termingeld 227364702	65.000,00		0,00
Commerzbank AG, Termingeld 227364703	55.000,00		0,00
UniCredit Bank AG, Kto.-Nr. 54861	48.800,06		43.870,25
Deutsche Postbank AG, Girokto. 8413809	19.201,61		435.539,38
Commerzbank AG, Girokto. 227364700	15.284,72		5.700,08
Deutsche Postbank AG, Sparcard	1.105,84		105,25
Kasse	666,01		1.309,92
	<u>1.164.558,23</u>		<u>1.290.785,81</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2022	EUR	12.394,75
	31.12.2021	EUR	0,00

Der Ausweis betrifft eine Leasingsonderzahlung.

Passiva**A. Verbandskapital****I. Rücklagen**

31.12.2022	EUR	1.293.084,87
31.12.2021	EUR	1.322.318,27

	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Allgemeine Rücklage	857.266,78	889.748,70
Solidaritätsfonds	435.204,54	431.956,02
Einlage-Verpflichtung	<u>613,55</u>	<u>613,55</u>
	<u>1.293.084,87</u>	<u>1.322.318,27</u>

Die allgemeine Rücklage minderte sich im Vergleich zum Vorjahr um das Ergebnis nach Verwendungsrechnung 2021 in Höhe von EUR 32.481,92.

Die Rücklage Solidaritätsfonds resultiert aus der Erhebung der Solidaritätsfonds-Umlage nach den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV)-Delegiertenversammlungsbeschlüssen aus den Jahren 1979, 1983, 1989, 1993 und 1994. Es handelt sich um den auf den Verband entfallenden 10 %igen Anteil (in 2015 und Vorjahre 5 %igen) aus dem in Bayern erhobenen Solidaritätsfondsbeitrag, der aus der Gesamtumlage bei den Mitgliedsverbänden des BDZV zu halten ist.

Der Grundbetrag und die hieraus angesammelten Zinserträge dürfen grundsätzlich nur nach Maßgabe von § 4 der „Geschäftsordnung des Solidaritätsfonds“ zur Stärkung der Abwehrkraft der Zeitungsverlage in Tarifkonflikten verwendet werden.

Gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung des BDZV vom 09.02.1988 und Beschlüssen des Erweiterten Präsidiums vom 26.09.1990 (Protokoll vom 02.11.1990, S. 4, Abs. 3, Ziff. 3) und vom 24.03.1993 (Protokoll vom 13.04.1993, S. 4, Abs. 4) kann die Hälfte des Fonds zur „Stärkung der Organisationsstruktur auch bei Arbeitskämpfen“ verwendet werden.

Die Rücklage entwickelte sich im Geschäftsjahr 2022 wie folgt:

	Grundbetrag EUR	Strukturrücklage EUR	Gesamtbetrag EUR
Stand 1. Januar 2022	408.359,13	23.596,89	431.956,02
10 % aus Anforderung 2022	3.904,08	3.904,08	7.808,16
Zuschuss Kfz-Leasing	0,00	-4.600,00	-4.600,00
Zinserträge im Verhältnis des Anfangsbestands aufgeteilt 88 : 12	<u>35,52</u>	<u>4,84</u>	<u>40,36</u>
Stand 31. Dezember 2022	<u><u>412.298,73</u></u>	<u><u>22.905,81</u></u>	<u><u>435.204,54</u></u>

Der Verband hat an der Stiftung Versorgungskasse der Deutschen Presse, Hamburg, einen Anteil von nominal EUR 1.227,10 erworben. Bisher wurden hiervon EUR 613,55 beglichen. Für den verbleibenden Betrag von EUR 613,55 wurde eine Rücklage gebildet.

II. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	31.12.2022	EUR	<u>-34.769,57</u>
	31.12.2021	EUR	-32.481,92

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	31.12.2022	EUR	<u>195.629,00</u>
	31.12.2021	EUR	198.635,00

Die Rückstellung betrifft die Pensionszusage an Herrn D. Ahrnsen.

Der Ermittlung der Rückstellung liegt ein versicherungsmathematisches Gutachten der Allianz Lebensversicherungs AG vom 21.11.2022 zugrunde. Die Bewertung erfolgte nach den Richtlinien des BilMoG, unter Verwendung der „PUC-Methode“. Der Rechnungszins beträgt 1,79 % p. a. und der Rententrend 1,61 % p. a. Der Berechnung lagen die HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G zugrunde.

2. Steuerrückstellungen	31.12.2022		31.12.2021		
	EUR		EUR		
	01.01.2022 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2022 EUR
Kapitalertragsteuer / Solidaritatzuschlag 2022	0,00	0,00	0,00	4.920,00	4.920,00
Kapitalertragsteuer / Solidaritatzuschlag 2020	6.682,00	6.682,00	0,00	0,00	0,00
Kapitalertragsteuer / Solidaritatzuschlag 2021	4.978,49	4.978,49	0,00	0,00	0,00
	<u>11.660,49</u>	<u>11.660,49</u>	<u>0,00</u>	<u>4.920,00</u>	<u>4.920,00</u>

3. Sonstige Ruckstellungen	31.12.2022		31.12.2021		
	EUR		EUR		
	01.01.2022 EUR	Verbrauch EUR	Auflosung EUR	Zufuhrung EUR	31.12.2022 EUR
Urlaubsruckstellung	65.500,00	65.500,00	0,00	69.500,00	69.500,00
Jahresabschluss/Steuerberatung	3.600,00	3.600,00	0,00	5.500,00	5.500,00
Berufsgenossenschaft	1.800,00	1.800,00	0,00	1.800,00	1.800,00
Interne Jahresabschlusskosten	100,00	100,00	0,00	150,00	150,00
	<u>71.000,00</u>	<u>71.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>76.950,00</u>	<u>76.950,00</u>

Die Hohle der Urlaubsruckstellungen wurde auf der Grundlage nicht genommener Urlaubstage des abgelaufenen Jahres ermittelt.

Die Ruckstellung fur Jahresabschluss/Steuerberatung betrifft Aufwendungen fur das Geschaftsjahr 2022.

Die Berufsgenossenschaftsbeitrage fur 2022 wurden auf der Basis des Vorjahresbescheids und der Lohn- und Gehaltssummen des abgelaufenen Geschaftsjahres zuruckgestellt.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2022	EUR	<u>6.390,35</u>
	31.12.2021	EUR	161.190,40

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die ausschließlich kurzfristig sind, wurden von dem Verband anhand einer Saldenliste zum 31. Dezember 2022 nachgewiesen. Der Rückgang der Verbindlichkeiten ist auf Aufwendungen im Vorjahr für die Verleihung des Bayerischen Printmedienpreises zurückzuführen.

2. Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2022	EUR	<u>36.147,85</u>
	31.12.2021	EUR	33.895,66

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Lohnsteuer	25.109,81	25.315,53
Umsatzsteuer	9.990,22	7.641,65
Sozialversicherung	943,32	938,48
Verbindlichkeiten Mitarbeiter	<u>104,50</u>	<u>0,00</u>
	<u>36.147,85</u>	<u>33.895,66</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2022	EUR	<u>2.825,00</u>
	31.12.2021	EUR	0,00

Hierbei handelt es sich um einen Zuschuss des Bundesamts für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen des Leasing eines elektrisch betriebenen Fahrzeugs.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Mitgliedsbeiträge und Presseausweise

	2022	EUR	1.555.519,89
	2021	EUR	1.548.986,02
	2022	2021	
	EUR	EUR	
Mitgliedsbeiträge	1.411.297,31	1.407.983,78	
Presseausweise	144.222,58	141.002,24	
	<u>1.555.519,89</u>	<u>1.548.986,02</u>	
<u>Mitgliedsbeiträge</u>			
Beiträge BDZV e.V.	833.550,90	844.254,24	
Beiträge VBZV e.V.	492.997,60	474.322,60	
Beiträge Solidaritätsfonds	78.079,55	82.093,44	
Beiträge Hilfsverein	6.669,26	7.313,50	
	<u>1.411.297,31</u>	<u>1.407.983,78</u>	
<u>Presseausweise</u>			
Presseausweise Mitglieder 19 %	89.025,92	92.072,00	
Presseausweise Nichtmitglieder 19 %	54.756,66	48.607,74	
Presseausweise Nichtmitglieder 0 %	440,00	322,50	
	<u>144.222,58</u>	<u>141.002,24</u>	

2. Sonstige Einnahmen und Erträge	2022	EUR	304.059,36
	2021	EUR	307.465,71

	2022	2021
	EUR	EUR
Geschäftsführungspauschale	204.000,00	204.000,00
Kostenerstattung	71.430,24	74.990,00
Private Kfz- Nutzung	10.105,00	10.980,00
Zinserträge	10.031,78	6.354,00
Erträge eigene Seminare	3.950,00	9.045,00
Erstattungen Aufwendungsausgleichsgesetz	1.915,72	192,05
Ertrag aus der Auflösung von Zuschüssen	925,00	0,00
Übrige	1.701,62	1.904,66
	<u>304.059,36</u>	<u>307.465,71</u>

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2022	EUR	1.894.348,82
	2021	EUR	1.888.933,65

zu w. Steuern

Gewerbesteuer laufendes Jahr	6.671,00	6.757,10
Körperschaftsteuer laufendes Jahr	5.837,00	5.920,00
Kapitalertragsteuer/Solidaritätszuschlag laufendes Jahr	4.920,00	4.978,49
Nicht abziehbare Vorsteuer 19 %	3.845,29	2.781,26
Solidaritätszuschlag laufendes Jahr	321,04	326,00
Nicht abziehbare VorSt § 13b UStG	77,44	0,00
Nicht abziehbare Vorsteuer 7 %	51,72	45,39
Kfz-Steuer	10,00	37,00
Nicht abziehbare Vorsteuer 16 %	0,00	10,57
Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag Vorjahre	-1,41	-1,68
Gewerbesteuer Vorjahre	-2,20	-2,30
Kapitalertragsteuer Vorjahre	-2,66	0,00
	<u>21.727,22</u>	<u>20.851,83</u>

VBZV Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V.

München

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Nutzungsrechte und Software	4,00	4,00
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	51.349,88	51.011,50
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.204,74	7.204,74
2. Beteiligungen	1.227,10	1.227,10
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>300.004,29</u>	<u>300.004,29</u>
	308.436,13	308.436,13
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	23.048,90	103.226,29
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>21.385,61</u>	<u>12.754,17</u>
	44.434,51	115.980,46
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.164.558,23	1.290.785,81
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12.394,75	0,00
	<hr/>	<hr/>
	1.581.177,50	1.766.217,90
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

VBZV Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V.

München

Bilanz zum 31. Dezember 2022

PASSIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Verbandskapital		
I. Rücklagen	1.293.084,87	1.322.318,27
II. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	<u>-34.769,57</u>	<u>-32.481,92</u>
	1.258.315,30	1.289.836,35
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	195.629,00	198.635,00
2. Steuerrückstellungen	4.920,00	11.660,49
3. Sonstige Rückstellungen	<u>76.950,00</u>	<u>71.000,00</u>
	277.499,00	281.295,49
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.390,35	161.190,40
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 6.390,35 (EUR 161.190,40)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>36.147,85</u>	<u>33.895,66</u>
	42.538,20	195.086,06
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 36.147,85 (EUR 33.895,66)		
D. Rechnungsabgrenzungsposten	2.825,00	0,00
	<hr/>	<hr/>
	1.581.177,50	1.766.217,90
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

VBZV Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V.**München**

Angaben unter der Bilanz für das Geschäftsjahr 2022

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: VBZV Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V.

Firmensitz laut Registergericht: München

Registereintrag: Vereinsregister

Registergericht: München

Register-Nr.: 5546

Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen nach § 253 Abs. 6 HGB

Bei den Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ergibt sich zwischen dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ein Unterschiedsbetrag im laufenden Geschäftsjahr in Höhe von EUR 3.602,00.

Unterschrift der Geschäftsführung**München, 22.03.2023**

Ort, Datum

_____
Unterschrift

VBZV Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V.

München

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

	2022	2021
	EUR	EUR
<hr/>		
1. Erträge		
a. Mitgliedsbeiträge	1.411.297,31	1.407.983,78
b. Presseausweise	144.222,58	141.002,24
c. Sonstige Einnahmen und Erträge	304.059,36	307.465,71
	<hr/>	<hr/>
	1.859.579,25	1.856.451,73
2. Aufwendungen		
a. Gehälter, Kfz-Kosten	632.663,03	629.515,94
b. Soziallasten	90.658,25	92.243,90
c. Altersversorgung Herr D. Ahrndsen	20.358,36	10.733,56
d. Raumkosten	60.508,89	57.485,06
e. Beiträge Organisationen	17.789,30	17.350,00
f. Tagungen und Veranstaltungen	27.041,80	27.994,17
g. Sonderprojekte/Audit	3.570,00	3.570,00
h. Ausbildungsveranstaltungen	1.164,17	0,00
Eigene Seminare	2.682,60	5.495,70
i. Reisekosten	5.918,70	1.423,11
j. Porto	4.464,04	4.668,98
k. Telefon, Telefax	3.120,63	3.662,20
l. Rechts- und Beratungskosten	21.872,27	15.736,90
Entnahme „Solidaritätsfond“	0,00	0,00
m. Kosten Presseausweise	12.092,38	13.247,98
n. Abschreibung auf Geschäftsausstattung und immaterielle Vermögensgegenstände	11.196,94	12.246,00
Entnahme „Allgemeine Rücklage“	0,00	-2.972,00
o. Bürobedarf, Wartung, Reparatur	9.602,92	8.305,56
p. Fachliteratur	8.138,63	8.082,18
q. Werbung, Repräsentation, Bewirtung	4.151,88	4.750,40
Übertrag	<hr/>	<hr/>
	936.994,79	913.539,64

VBZV Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V.

München

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

	EUR	EUR
Übertrag	936.994,79	913.539,64
r. Versicherungen, Gebühren	5.885,55	5.009,70
s. Allgemeine Kosten	7.540,19	6.526,94
sa. Aufwendungen aus Anlagenabgang	0,00	5.600,00
t. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
u. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.861,00	3.704,00
v. Weiterleiten der Mitgliedsbeiträge an		
va. BDZV	833.550,90	844.254,24
vb. Solidaritätsfonds	70.271,39	73.883,88
vc. Hilfsverein Stuttgart	6.669,26	7.313,50
w. Steuern	21.727,22	20.851,83
x. Zuweisung 5 % zum Solidaritätsfonds	7.848,52	8.249,92
	<u>1.894.348,82</u>	<u>1.888.933,65</u>
3. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	<u>-34.769,57</u>	<u>-32.481,92</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.